

Während die allgemeine „Gleichheit“ ihren grundsätzlichen Ausdruck in den Worten des Art. 18 gefunden hat, prägt sich die verfassungsmäßige Anerkennung der „Freiheit“ in dem Fundamentalsatz des Art. 23 aus: „Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.“ Alle übrigen „Freiheitsrechte“ sind nur Folgerungen aus diesem obersten Gesetze; insbesondere gilt dies im einzelnen von der Gewissensfreiheit (Art. 22), von der Auswanderungsfreiheit (Art. 24), von der Freiheit von Leibeigenschaft und ungemessenen oder unablässbaren Frohnden (Art. 25 und 26), von dem Schutze vor willkürlicher Verhaftung (Art. 33) und vor willkürlicher Justiz (Art. 31, 32, 34), von der Pressfreiheit (Art. 35) und von der Freiheit der Berufswahl (Art. 36), endlich von dem Schutze des Eigenthums des Einzelnen und der Korporationen vor Konfiskation oder willkürlicher Verwendung zu öffentlichen Zwecken (Art. 27, 43, 44, 46) — Rechte, deren Garantie heute größtenteils auf Reichsrecht beruht.¹

IV. Von den besonderen Rechten des Adels.²

Während in Art. 18 H. V. als allgemeingültiges Prinzip der Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staats-

¹ Vgl. die Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln.

² Vgl. Beobachter 1832 S. 205 ff.; Meyer, Die Standesherrn des Großherzogthums Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart, Darmstadt 1897 (Wieß. Diss.); Wehner, Privatrechtliche Sonderstellung der hessischen Standesherrn, Mainz 1903 (Wieß. Diss.); Rehm, Modernes Fürstentum, München 1904; Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1905, bes. S. 831 ff.